Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **5 (1919)**

Heft 19

PDF erstellt am: **02.06.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

5. Jahrgang. Nr. 19. 8. Mai 1919.

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter" 26. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule: Volksschule — Mittelschule — Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70 (Check IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

**Inhalt:** Ein vielsagendes Zirkular oder: Zur Gebetsfrage an sog. bürgerlichen Schulen. — Delegiertenversammlung der st. gall. Lehrer. — Schulnachrichten. — Neue Bücher. — Stellenvermittlung. — **Beilage:** Volksschule Nr. 9.

## Ein vielsagendes Zirkular oder: Zur Gebetsfrage an sog. bürgerlichen Schulen.

Vor kurzem erhielten die Lehrer von St. Gallen-O ein Zirkular folgenden Inhaltes:

An die Lehrerschaft des Kreises Ost.

Der Kreisschulrat Ost

in Wiedererwägung seines Beschlusses in der Schulgebetsfrage

vom April 1918 und um Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, gibt der Lehrerschaft unter Zugrundelegung der Entscheide des Regierungsrates vom 8. Februar 1907 und des Erziehungsrates vom Jahre 1900, in welchen es u. a. heißt:

„Will man in einer Schule den gesetzlichen Unterricht mit einem Gebete beginnen und schließen, so kann dies nicht verboten werden; es kann aber ebensowenig geboten werden, an einem solchem Gebete teilzunehmen. Die Teilnahme muß eine durchaus freiwillige sein. Was den Inhalt des Schulgebetes betrifft, so ist derselbe von der der betreffenden Schule unmittelbar vorgesetzten Behörde zu bestimmen, welche selbstverständlich bestrebt sein wird, möglichst vielen die Teilnahme am Gebete zu ermöglichen. (Amtsblatt des Kts. 1907 I. Sem.)

„Was das **Kreuzzeichen** (gemeint ist offenbar nur das stille, da das gesprochene ein konfessionelles Gebet bedeutet) vor und nach dem Schulgebet betrifft, **so kann dasselbe einem Katholiken ebensowenig verboten, als einem Protestanten zugemutet werden.** Es soll hinsichtlich dieses Punktes **volle Freiheit** herrschen." (Amtsblatt des Regierungsrates 1900)

folgende Weisungen:

„Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß die in Art. 49 der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit im positiven Sinne nicht weniger gilt als im negativen." Die Kreisschulbehörde spricht deshalb **den Wunsch** aus, daß die Lehrerschaft in einsichtiger Anerkennung des Toleranzstandpunktes einerseits **das Schulgebet anwenden,** anderseits **das Kreuzzeichen unterlassen** möge.

Das Gebet kann durch den Lehrer oder Schüler, der sich auf Anfrage hin meldet, gesprochen werden; das Chorbeten (d. h. das gemeinsame, laute Schülergebet) ist zu unterlassen, da es als konfessionell bezeichnet werden muß."

In Anlehnung an den vorerwähnten reg.-rätlichen Entscheid unterbreiten wir Ihnen anschließend eine kleine Sammlung von Schulgebeten interkonfessionellen Charakters und empfehlen Ihnen dieselben zur An-